

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Umwelt- und Energierecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.
vertreten durch HASLINGER / NAGELE &
PARTNER
RECHTSANWÄLTE GMBH

Mölker Bastei 5
1010 Wien

Beilagen
RU4-U-862/001-2016 1
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: http://www.noel.gv.at DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug

BearbeiterIn

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Mag. Manuel Reiter,
LL.M.

15207

02. August 2016

Betrifft

Repowering Kraftwerk Rosenberg, evn Naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.;
Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G

Bescheid

Die evn Naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H., vertreten durch HASLINGER / NAGELE & PARTNER RECHTSANWÄLTE GMBH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien hat mit Schreiben vom 30.06.2014 den Antrag gestellt, die NÖ Landesregierung als UVP-Behörde möge gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 feststellen, ob das geplante Vorhaben „Repowering Kraftwerk Rosenberg“ einen die UVP-Pflicht begründenden Tatbestand erfüllt und damit der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Spruch

I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben der evn Naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. „Repowering Kraftwerk Rosenberg“ nämlich die Neuerrichtung von Krafthaus und Wehranlage, die Vergrößerung des bestehenden Stauraums, die Sanierung des Triebwasserstollens sowie die Dotation der Restwasserstrecke und die Neuherstellung einer Unterwassereintiefung (Tieferlegung der Flusssohle) samt Maßnahmen zur Strukturierung und horizontalen Neugestaltung der Uferbereiche über eine Länge von 1,55 km nach Durchführung einer Einzelfallprüfung den Tatbestand nach § 3 Abs 4 UVP-G 2000 iVm Z 41 lit b des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000, unterliegt.

II Kostenvorschreibung

Die evn Naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. wird verpflichtet, für die vorliegende Feststellung Landesverwaltungsabgaben in der Höhe von **€ 8,80** innerhalb von zwei Wochen ab Bescheidzustellung zu entrichten.

(Hinweis: Die Überweisung möge auf das Konto bei der HYPO NÖ Landesbank Empfänger LAND NÖ, IBAN: **AT375310001152991602** erfolgen. Bei der Überweisung ist die Kostennote GF-NR laut Beilage, sowie das Aktenkennzeichen **RU4-U-862/001-2016** als Verwendungszweck anzuführen.

Sollte ein Zahlschein benötigt werden, ersuchen wir um diesbezügliche Mitteilung.)

Rechtsgrundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 4/2016, insbesondere § 3a Abs. 1, 2, 4 und 7 iVm Z 25, Z 26, Z 30, Z 31, Z 35, Z 37, Z 41 und Z 46 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF. BGBl. I Nr. 161/2013, insbesondere § 78

NÖ Landes- und Gemeinde Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800-7, insbesondere § 1

Tarif A, Tarifpost 2 NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 7/2015
idF NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2016, LGBl. 97/2015

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Am 30.06.2016 hat die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft, vertreten durch HASLINGER / NAGELE & PARTNER RECHTSANWÄLTE GMBH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien, den Antrag gestellt, festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVP-G 2000 für die Revitalisierung des am Kampfluss gelegenen Wasserkraftwerks „KW Rosenberg“ durchgeführt werden muss.

1.2 Im bestehenden Kraftwerk (KW) Rosenberg wird das Wasser des Kamp – mit einer derzeitigen max. Leistung von 900 kW – mit Hilfe einer festen Wehranlage auf einer Länge von 700 m gestaut, mittels eines Freispiegelstollens zum Kraftwerk geleitet und dort abgearbeitet.

1.3 Das bestehende Kraftwerk weist keine Unterwassereintiefung auf.

1.4 Der Standort des KW Rosenberg liegt innerhalb von schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A nach Anhang 2 zum UVP-G 2000. Es handelt sich dabei um das „Europaschutzgebiet Vogelschutzgebiet Kamp- und Kremstal“, das „Europaschutzgebiet FFH-Gebiet Kamp- und Kremstal“ sowie das „Landschaftsschutzgebiet Kamptal“.

1.5 Der Ausbaudurchfluss (= max. Durchfluss durch die Turbinen) beträgt im Bestand 9 m³/s.

2 Beabsichtigtes Bauvorhaben

2.1 Allgemeines

2.1.1 Zur Revitalisierung des KW sind nun die Neuerrichtung von Krafthaus und Wehranlage, die Vergrößerung des bestehenden Stauraums, die Sanierung des Triebwasserstollens sowie die Dotation der Restwasserstrecke und die Neuherstellung einer Unterwassereintiefung (Tieferlegung der Flusssohle) samt Maßnahmen zur Strukturierung und horizontalen Neugestaltung der Uferbereiche über eine Länge von 1,55 km geplant.

2.1.2 Die maximale Leistung erhöht sich auf 2,4 MW.

2.1.3 Der Ausbaudurchfluss (= max. Durchfluss durch die Turbinen) wird sich laut Projekt auf 16 m³/s erhöhen.

2.2 Stau

2.2.1 Der geplante Stau wird auf insgesamt 1000 m (bei mittlerer Fließgeschwindigkeit bei Mittelwasser) verlängert und der Stauraum des KW Rosenberg soll ein Speichervolumen von etwa 300.000 m³ umfassen.

2.2.2 Das Stauziel wird um ca 2,5 m erhöht.

2.2.3 Im Zuge des Vorhabens wird es im Zuge der Neuanlegung einer Unterwassereintiefung zu Entnahmen von Locker- und Festgestein sowie von etwa 30.000 m³ Flusssediment aus dem Kamp sowie einer Neugestaltung der Flusssufer kommen.

2.2.4 Vorgesehen sind Rodungen von etwa 5 ha.

2.3 Unterwassereintiefung

2.3.1 Es ist eine Unterwassereintiefung von bis zu 1,5 Meter vorgesehen. Hierfür erfolgen zum einen Maßnahmen zur Tieferlegung der Flusssohle und zum anderen Maßnahmen zur Strukturierung, wodurch sowohl die Flusssohle als auch die Uferbereiche über eine Länge von 1,55 km neu gestaltet (verlegt) werden.

2.3.2 Die Länge der Unterwassereintiefung von der Furt bis zum Ende der Unterwassereintiefung beträgt 1,55 km.

2.3.3 Durch die Neuanlage des Flussbettes entsteht auch eine Grundwasserabsenkung und es wird der Fluss auch horizontal anders gestaltet als es dem Bestand entspricht (Änderung des Fließgewässers sowohl in horizontaler als auch in vertikaler Lage).

2.4 Entnahme von mineralischen Rohstoffen (Lockergestein)

2.4.1 Baugrube für Wehranlage und Einlaufbereich (0,5 ha): Für eine standfeste Ausführung der Wehranlage und des Einlaufkanals in den Stollen ist eine Fundierung bis zur Oberkante des tragfähigen Fels erforderlich. Für die Herstellung der Baugrube ist daher eine Entnahme von Lockergestein und Verfuhr innerhalb der Baustelle notwendig. Die Baugrube kann eine Tiefe von bis zu 5 m aufweisen. Als Ausmaß für die Baugrube wird insgesamt etwa 1 ha geschätzt. Das ausgehobene Material wird zur Minimierung des Verkehrsaufkommens im Bereich der Baustelle wieder eingebaut und nicht an Dritte abgegeben.

2.4.2 Unterwassereintiefung (5,5 ha): Für die Unterwassereintiefung ist eine Materialentnahme von flusseigenem Lockergestein und Verfuhr innerhalb der Baustelle notwendig. Das ausgehobene Material wird im Bereich der Baustelle wieder eingebaut und nicht an Dritte abgegeben. Die Tiefe der Unterwassereintiefung variiert zwischen 0 m und 1,5 m. Das ausgehobene Material wird zur Minimierung des Verkehrsaufkommens im Bereich der Baustelle wieder eingebaut und nicht an Dritte abgegeben.

2.4.3 Bautätigkeit ohne Entnahme von Lockergestein (2,5 ha): Für den Bau und Betrieb der Kraftwerksanlage ist die Ertüchtigung der Wege durch Korrekturen in der Lage und in der Höhe sowie die Herstellung von Manipulationsflächen, Böschungssicherungen und Baustelleneinrichtungen geplant. Dabei kann es zu Geländekorrekturen kommen, die aber keine Materialentnahme im Sinne des UVP-G darstellen. Bei diesen Maßnahmen wird ein lokaler Massenausgleich angestrebt.

2.5 Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein)

2.5.1 Für den Bau des KW Rosenberg ist die Entnahmen von geringfügigen Mengen von Festgestein (z.B. bei den Fundierungsarbeiten des Krafthauses und event. der Wehranlage) auf einer Fläche von 0,1 ha geplant.

2.6 Benachbarte Kraftwerke

Folgende Ober- und Unterliegerkraftwerke befinden sich in der Umgebung des KW Rosenberg:

2.6.1 Oberliegerkraftwerke

- a) KW Wegscheid: max. Leistung: 2,7 MW, Entfernung bis zur Stauwurzel des geplanten Kraftwerkes Rosenberg: etwa 14 km.

2.6.2 Unterliegerkraftwerke

- a) Wasserkraftanlage (WKA) Mantler: Postzahl Wasserbuch 87 HO, Engpassleistung 64,7 kW mit einer geplanten weiteren Restwasserturbine mit einer Engpassleistung von etwa 41,6 kW, also insgesamt etwa 106,3 kW, die Entfernung vom Ende der Unterwassereintiefung des geplanten Kraftwerk Rosenberg bis zur Wasserkraftanlage beträgt etwa 1,2 km.
- b) WKA Hofstätter Leopold GmbH: Postzahl Wasserbuch 3 HO, Engpassleistung 185 kW, Entfernung vom Ende der Unterwassereintiefung des geplanten Kraftwerk Rosenberg bis zur Wasserkraftanlage: etwa 4,3 km.
- c) Seidl Immobilien GmbH: Postzahl Wasserbuch HO-000018, Engpassleistung unbekannt, (im Wasserbuch ist lediglich die Ausbauwassermenge mit 5,8 m³/s und die Fallhöhe 1,3m angegeben, somit kann die Leistung auf etwa 60 KW Leistung geschätzt werden), Entfernung vom Ende der Unterwassereintiefung des geplanten Kraftwerk Rosenberg bis zur Wasserkraftanlage: etwa 5,3 km.
- d) WKA Mantler „Marktmühle“: Postzahl Wasserbuch 78 HO, Engpassleistung 61,7 kW, Entfernung vom Ende der Unterwassereintiefung des geplanten Kraftwerk Rosenberg bis zur Wasserkraftanlage: etwa 5,9 km.
- e) WKA Rehpennig: Postzahl Wasserbuch 9 HO, Engpassleistung 47,66 kW, Entfernung vom Ende der Unterwassereintiefung des geplanten Kraftwerk Rosenberg bis zur Wasserkraftanlage: etwa 6,6 km.
- f) WKA Kerl Walter: Postzahl Wasserbuch 136 HO: Engpassleistung unbekannt (im Wasserbuch ist lediglich die Ausbauwassermenge mit 3,9 m³/s und die Fallhöhe 2,14 angegeben, somit kann die Leistung auf etwa 67 KW geschätzt werden).

den, Entfernung vom Ende der Unterwassereintiefung des geplanten Kraftwerk Rosenberg bis zur Wasserkraftanlage: etwa 7,3 km.

- g) WKA Gutsinhabung Bogner: Postzahl HO-000089, Engpassleistung 329 kW, Entfernung vom Ende der Unterwassereintiefung des geplanten Kraftwerk Rosenberg bis zur Wasserkraftanlage: etwa 10,6 km.

2.7 Stauwerke und sonstige Anlagen zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser

2.7.1 Der geplante Stauraum des KW Rosenberg soll ein Speichervolumen von etwa 300.000 m³ aufweisen.

2.8 Bodenentwässerung

2.8.1 Grundsätzlich ist das geplante Kraftwerk Rosenberg nicht als Anlage zur Bodenentwässerung im Sinne dieses Punktes geplant. Durch die geplante Unterwassereintiefung kommt es jedoch zur Grundwasserabsenkung im Unterwasser.

2.8.2 Die Unterwassereintiefung soll eine Tiefe von max. 1,5 m und eine Länge von etwa 1,55 km aufweisen.

2.8.3 Die Fläche des potentiell durch Absenkung beeinflussten Grundwassers kann mit 15 ha quantifiziert werden.

2.9 Gewinnung von mineralischen Rohstoffen aus Gewässern

2.9.1 Für den Bau und Betrieb des geplanten Kraftwerkes Rosenberg ist die Entnahme von etwa 30.000 m³ Flusssediment aus dem Kamp und anschließender Einbau im Stauraum bzw. im Baustellenbereich geplant.

2.10 Verlegung von Fließgewässern

2.10.1 Im Zuge der Unterwassereintiefung erfolgen einerseits Maßnahmen zur Tieferlegung der Flußsohle und andererseits Maßnahmen zur Strukturierung.

2.10.2 Um die Unterwassereintiefung fischdurchgängig in den Bestand zu verziehen, wird der Abschnitt vom Krafthaus bis zur bestehenden Furt bei der Rauschermühle ebenfalls eingetieft. Gleichzeitig wird die bestehende Furt abgebaut. Die Länge der

Unterwassereintiefung von der Furt bis zum Ende der Unterwassereintiefung beträgt 1,55 km. Im Zuge der Unterwassereintiefung erfolgt die Strukturierung der Uferbereiche.

2.11 Rodungen

2.11.1 Rodungen sind auf drei Teilflächen erforderlich:

TF1: Überflutete Waldflächen im Oberwasser (dauernde Rodung): 1,5 ha

TF2: Baufeld im Bereich der Wehranlage und des Krafthauses sowie Wege (dauernde + befristete Rodung): 2,5 ha

TF3: Rodungen für die Herstellung des Nebenarms im Unterwasser (dauernde + befristete Rodung): 1 ha

2.11.2 Im Nahbereich der Kraftwerksanlage sind in den letzten 10 Jahren keine Rodungen erfolgt.

3 Erhobene Beweise

3.1 Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag des Rechtsvertreters vom 30.06.2016, sowie den vorgelegten Unterlagen (der Beilage zum Antrag auf UVP-Feststellung).

4 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

4.1 Das KW Rosenberg wurde im Jahr 1908 errichtet, und es soll nun die Anlage am selben Standort revitalisiert werden. Im bestehenden KW Rosenberg wird das Wasser des Kamp – mit einer derzeitigen max. Leistung von 900 kW – mit Hilfe einer festen Wehranlage auf einer Länge von 700 m gestaut, mittels eines Freispiegelstollens zum Kraftwerk geleitet und dort abgearbeitet. Das bestehende Kraftwerk weist keine Unterwassereintiefung auf.

4.2 Zur Revitalisierung des KW sind nun die Neuerrichtung von Krafthaus und Wehranlage, die Vergrößerung des bestehenden Stauraums, die Sanierung des Triebwasserstollens sowie die Dotation der Restwasserstrecke und die Neuherstellung einer Unterwassereintiefung (Tieferlegung der Flusssohle) samt Maßnahmen

zur Strukturierung und horizontalen Neugestaltung der Uferbereiche über eine Länge von 1,55 km geplant.

4.3 Der geplante Stau wird auf insgesamt 1000 m (bei mittlerer Fließgeschwindigkeit bei Mittelwasser) verlängert und der Stauraum des KW Rosenberg soll ein Speichervolumen von etwa 300.000 m³ umfassen. Das Stauziel wird um ca 2,5 m erhöht.

4.3.1 Im Zuge des Vorhabens wird es im Zuge der Neuanlegung einer Unterwassereintiefung zu Entnahmen von Locker- und Festgestein sowie von etwa 30.000 m³ Flusssediment aus dem Kamp sowie einer Neugestaltung der Flusssufer kommen.

4.4 Vorgesehen sind Rodungen von etwa 5 ha.

4.5 Es ist eine Unterwassereintiefung von bis zu 1,5 Meter vorgesehen. Hierfür erfolgen zum einen Maßnahmen zur Tieferlegung der Flusssohle und zum anderen Maßnahmen zur Strukturierung, wodurch sowohl die Flusssohle als auch die Uferbereiche über eine Länge von 1,55 km neu gestaltet (verlegt) werden. Die Länge der Unterwassereintiefung von der Furt bis zum Ende der Unterwassereintiefung beträgt 1,55 km. Durch die Neuanlage des Flussbettes entsteht auch eine Grundwasserabsenkung und es wird der Fluss auch horizontal anders gestaltet als es dem Bestand entspricht.

4.5.1 Die maximale Leistung erhöht sich von 0,9 KW auf 2,4 MW.

4.6 Der mittlere Durchfluss liegt höher als 0,5 m³/s.

4.7 Die Entnahme von Lockergestein ist auf einer Fläche von 8,5 ha geplant.

4.8 Für das Kraftwerk Rosenberg erfolgten in den letzten 10 Jahren keine Entnahme von Lockergestein (z.B. aus dem Stauraum, aus der Unterwassereintiefung, aus dem Bereich des ehemaligen Umspannwerkes,...) im Ausmaß von über 10 ha.

4.9 Die Entnahme von Festgestein ist auf einer Fläche von 0,1 ha geplant.

4.9.1 Es erfolgte in den letzten 10 Jahren keine Entnahmen von Festgestein.

4.10 Das oberliegende KW Wegscheid hat eine Engpassleistung von 2,7 MW und ist 14km entfernt.

4.11 Die unterliegenden KW (WKA Mantler, WKA, Hofstätter Leopold GmbH, Seidl Immobilien GmbH, WKA Mantler Marktmühle, WKA Rehpennig, WKA Kerl Walter, WKA Gutsinhabung Bogner) leisten jeweils unter 2 MW.

4.12 Der geplante Stauraum des KW Rosenberg soll ein Speichervolumen von etwa 300.000 m³ aufweisen.

4.13 Die Fläche des potentiell durch Absenkung beeinflussten Grundwassers kann mit 15 ha quantifiziert werden.

4.14 Rodungen sind im Ausmaß von 5 ha erforderlich.

4.14.1 Es erfolgten in den letzten 10 Jahren keine Rodungen.

4.15 Der Standort des KW Rosenberg liegt innerhalb von schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A nach Anhang 2 zum UVP-G 2000. Es handelt sich dabei um das „Europaschutzgebiet Vogelschutzgebiet Kamp- und Kremstal“, das „Europaschutzgebiet FFH-Gebiet Kamp- und Kremstal“ sowie das „Landschaftsschutzgebiet Kamptal“.

5 Parteiengehör

5.1 Allgemeine Ausführungen

5.1.1 Die Behörde hat auf Antrag der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder der §§ 3 iVm 3a Abs. 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

5.1.2 Parteistellung haben die Projektwerberin, der Umweltschutzes und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G 2000).

Die Beteiligten hatten die Möglichkeit zum dargelegten Vorhaben bzw. der Frage nach der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine Stellungnahme abzugeben.

5.2 Stellungnahmen

5.2.1 Die Niederösterreichische Umwelthanwaltschaft nahm mit Schreiben vom 12.07.2016 wie folgt Stellung:

Die NÖ Umwelthanwaltschaft schließt sich der Rechtsansicht der Antragstellerin an, wonach der Tatbestand nach § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 iVm Z 41 lit. b des Anhanges 1 UVP-G 2000 gegeben ist und daher eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist. Nachdem in dem von der Antragstellerin vorgelegten technischen Bericht ausgeführt wurde, dass auf Grund der von der Knollconsult Umweltplanung ZT GesmbH durchgeführten Grobprüfung mit einer Beeinträchtigung der Schutzzwecke gemäß § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 zu rechnen ist, ist das Vorhaben einem Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren zu unterziehen.

5.2.2 Die Bezirkshauptmannschaft Horn teilte mit Schreiben vom 20.07.2016 mit, dass der Amtssachverständige für Naturschutz folgende Stellungnahme abgegeben hat:

„Bereits im Februar 2016 hat die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft für den Feststellungsantrag, ob das gegenständliche Projekt UVP-pflichtig ist, an die Bezirkshauptmannschaft Horn die Anfrage gerichtet, ob im Sinne der Ziffer 46 des Anhanges des UVP-Gesetzes Rodungen > 10 ha innerhalb der letzten 10 Jahren erfolgt bzw. genehmigt wurden.

Es wurde die Auskunft erteilt, dass im Umkreis von ca. r= 3,00 km um das gegenständliche Projekt für unterschiedliche Zwecke, jedoch nicht im Zusammenhang mit dem Wasserkraftwerk Rosenberg Rodungsbewilligungen erteilt worden sind. Die Summe dieser Rodungsflächen liegt unter 5 ha.“

5.2.3 Weitere Stellungnahmen sind nicht eingelangt.

6 Beweiswürdigung

6.1 Die Entscheidung gründet sich auf den Angaben der Projektwerberin zum Sachverhalt und den vorgelegten Unterlagen. Den Angaben der Projektwerberin konnte insofern gefolgt werden, als sie nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

6.2 Die Art und Weise, wie die Beweise von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G)

1. ABSCHNITT

Begriffsbestimmungen

§ 2.

(3) Als Genehmigungen gelten die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen. Davon ist auch die Einräumung von Dienstbarkeiten nach § 111 Abs. 4 erster Satz des Wasserrechtsgesetzes 1959, nicht jedoch die Einräumung sonstiger Zwangsrechte erfasst.

.....

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfungsumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutzes und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Be-

hören und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

...

Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, 1. erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, 2. belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder 1. der bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität 2. des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung ei-
1. ne Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt o-
der

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität
des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam

den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

6. ABSCHNITT

GEMEINSAME BESTIMMUNG

Behörden und Zuständigkeit

§ 39. (1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig.

(2) In Verfahren nach dem zweiten Abschnitt beginnt die Zuständigkeit der Landesregierung mit der Rechtskraft einer Entscheidung gemäß § 3 Abs. 7, dass für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist,

Anhang 1

	Bergbau		
Z 25	a) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung,		c) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau

	<p><i>Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschacht, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung mit einer Fläche ⁵⁾ von mindestens 20 ha;</i></p> <p><i>b) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschacht, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung, wenn die Fläche ⁵⁾ der in den letzten 10 Jahren bestehenden</i></p>		<p><i>mit Sturzschacht, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, mit einer Fläche ⁵⁾ von mindestens 10 ha;</i></p> <p><i>d) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschacht, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, wenn die Fläche</i></p>
--	---	--	--

	<p>oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme ⁵⁾ mindestens 5 ha beträgt;</p>		<p>che ⁵⁾ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme ⁵⁾ mindestens 2,5 ha beträgt;</p> <p>Ausgenommen von Z 25 sind die unter Z 37 erfassten Tätigkeiten.</p>
Z 26	<p>a) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein) mit einer Fläche ⁵⁾ von mindestens 10 ha;</p> <p>b) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein), wenn die Fläche ⁵⁾ der in den letzten zehn Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 13 ha</p>		<p>c) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder E mit einer Fläche ⁵⁾ von mindestens 5 ha;</p> <p>d) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder E, wenn die Fläche ⁵⁾ der in den letzten zehn Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erwei-</p>

	<p><i>und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme ⁵⁾ mindestens 3 ha beträgt;</i></p>		<p><i>terung mindestens 7,5 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme ⁵⁾ mindestens 1,5 ha beträgt.</i></p>
			<p><i>b) Untertagebau in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer Flächeninanspruchnahme für zusammenhängende obertägige Anlagen und Betriebseinrichtungen von mindestens 5 ha.</i></p>
			<p><i>b) Neuerrichtung von Anlagen für Tiefbohrungen ab 1 000 m Teufe in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A; ausgenommen sind Probe- und Erkundungsbohrungen, soweit nicht bereits durch lit. a erfasst, Bohrlochbergbau auf Salz sowie die unter Z 29 und 33 erfassten Tätigkeiten.</i></p> <p><i>Berechnungsgrundlage für Änderungen der lit. a (§ 3a Abs. 3) ist die Förderkapazität an Erdöl oder Erdgas in Tonnen bzw. Kubikmeter.</i></p>

			<p>c) Förderung von Erdöl Erdgas in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer Kapazität von mindestens 250 t/d pro Sonde bei Erdöl und von mindestens 250 000 m³/d pro Sonde bei Erdgas;</p> <p>d) Gewinnungsstationen des Kohlenwasserstoffbergbaus in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer Verarbeitungskapazität von mindestens 750 t/d bei Erdöl und von mindestens 1 000 000 m³/d bei Erdgas.</p> <p>(Mengen bzw. Volumenangaben bei atmosphärischem Druck.)</p>
	Wasserwirtschaft		
Z 30	<p>a) Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flusstäue, Ausleitungen) mit einer Engpassleistung von mindestens 15 MW;</p> <p>b) Wasserkraftanlagen (Talsperren,</p>		

	<p><i>Flussstaue, Ausleitungen) mit einer Engpassleistung von mindestens 10 MW, wenn die Rückstaulänge, berechnet auf Basis des mittleren Durchflusses (MQ), das 20-fache der Gewässerbreite, gemessen in der Achse der Wehranlage, erreicht;</i></p> <p><i>c) Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flussstaue, Ausleitungen) in Kraftwerksketten.</i></p> <p><i>Kraftwerkskette ist eine Aneinanderreihung von zwei oder mehreren Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung von je mindestens 2 MW ohne ausreichenden Mindestabstand⁷⁾ zwischen den Wehranlagen im Fischlebensraum.</i></p>		
--	---	--	--

	<p><i>Ausgenommen von Z 30 sind technische Maßnahmen zur Erhöhung der Engpassleistung oder zur sonstigen Effizienzsteigerung an bestehenden Anlagen, die keine Auswirkungen auf die Restwasserstrecke, die Unterliegerstrecke oder die Stauraumlänge in Folge einer Erhöhung des Stauzieles haben, sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden. Bei lit. b) und c) sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 nicht anzuwenden.</i></p>		
Z 31		<p><i>a) Stauwerke und sonstige Anlagen zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, in denen über 10 000 000 m³ Wasser neu oder zusätzlich zurückgehalten oder ge-</i></p>	<p><i>b) Stauwerke und sonstige Anlagen zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer Speicherkapazität von mindestens 2 000 000 m³.</i></p>

		<i>speichert werden;</i>	
Z 35		<i>a) Anlagen zur Bodenentwässerung mit einer Fläche von mindestens 300 ha;</i>	<i>b) Anlagen zur Bodenentwässerung in gemäß § 55f i.V.m. § 55g WRG 1959 zur Erreichung des guten mengenmäßigen Zustandes im Grundwasser ausgewiesenen Gebieten, mit einer Fläche von mindestens 100 ha.</i>
Z 37			<i>Gewinnung von mineralischen Rohstoffen durch Baggerung in einem Fluss in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer Entnahmemenge von mehr als insgesamt 400 000 m³ oder mehr als 100 000 m³/a, ausgenommen flussbauliche Erhaltungsmaßnahmen an diesem Fluss.</i>
Z 41		<i>a) Anlegung oder Verlegung von Fließgewässern mit einem mittleren Durchfluss (MQ) von mehr als 1 m³/s auf einer Baulänge von mindestens 3 km;</i>	<i>b) Anlegung oder Verlegung von Fließgewässern in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem mittleren Durchfluss (MQ) von mehr als 0,5 m³/s auf einer Baulänge von mindestens 1,5 km. Ausgenommen von Z 41</i>

			<i>sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen).</i>
	<i>Land- und Forstwirtschaft</i>		
Z 46		<i>a) Rodungen auf einer Fläche von mindestens 20 ha; b) Erweiterungen von Rodungen, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen ¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt;</i>	<i>c) Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 15 ha; d) Erweiterungen von Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 15 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 3,5 ha beträgt; e) Rodungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer</i>

			<p><i>Fläche von mindestens 10 ha;</i></p> <p><i>f) Erweiterungen von Rodungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen ¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt;</i></p> <p><i>sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht das Flurverfassungsgesetz 1951 oder das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte gilt.</i></p>
--	--	--	--

⁵⁾ Bei Entnahmen von mineralischen Rohstoffen im Tagbau sind zur Berechnung der Fläche die in den Lageplänen gemäß § 80 Abs. 2 Z 8 bzw. 113 Abs. 2 Z 1 MinroG (BGBl. I Nr. 38/1999) bekannt zu gebenden Aufschluss- und Abbauabschnitte heranzuziehen.

(Anm.: ⁶⁾ aufgehoben durch BGBl. I Nr. 153/2004)

⁷⁾ Als ausreichender Mindestabstand gilt unter Zugrundelegung des vorhabenseitigen Gewässereinzugsgebietes (EZG) folgende Gewässerlänge: 1 km bei EZG kleiner 10 km², 2 km bei EZG von 10 – 50 km², 3 km bei EZG von 51 – 100 km², 4 km bei EZG von 101 – 500 km², 5 km bei EZG von 501 – 1 000 km², 10 km bei EZG ab 1 001 km².

¹⁵⁾ Flächen, auf denen eine Rodungsbewilligung zum Antragszeitpunkt erloschen ist (§ 18 Abs. 1 Z 1 ForstG) sowie Flächen, für die Ersatzaufforstungen gemäß § 18 Abs. 2 ForstG vorgeschrieben wurden, sind nicht einzurechnen.

8 Subsumtion

8.1 Allgemeines

8.1.1 Die Behörde hat auf Antrag der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand durch das Vorhaben verwirklicht wird.

8.2 Änderungsvorhaben

8.2.1 Zunächst ist abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Projektwerberin um eine Neu- oder Änderungsvorhaben handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen (*Baumgartner/Petek*, UVP-G 95 f). IdZ ist unter anderem relevant, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein wirtschaftliches Gesamtkonzept vorliegt und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Projektwerberin zu berücksichtigen ist (vgl US 4.7.2002, 5B/2002/1-20 *Ansfelden II*).

8.2.2 Das bestehende Kraftwerk ist unstrittig genehmigt worden. Die Projektwerberin möchte am selben Standort ein Repowering durchführen, wobei eine Neuerrichtung samt Austausch der Anlagen erfolgen soll.

8.2.3 Angesicht des dargestellten Vorhabens handelt es sich bezüglich der zu prüfenden Tatbestände der Z 30 und Z 31 des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 um ein Änderungsvorhaben im Sinn des § 3 a UVP-G 2000, da ein bestehendes Kraftwerk umgebaut werden soll und am Standort schon bisher ein solches betrieben wurde. Infolge dieses räumlichen und sachlichen Zusammenhangs ist von einer Änderung des Vorhabens und nicht von einem Neuvorhaben auszugehen (vgl US 27.5.2002, 7B/2001/10-18 *Sommerein*).

8.3 Neuvorhaben

8.3.1 Bezüglich der zu prüfenden Tatbestände der Z 25, Z 26, Z 35, Z 37, Z 41 und Z 46 des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 handelt es sich um ein Neuvorhaben.

8.4 Tatbestand nach § 3 Abs 4 UVP-G 2000 iVm Z 25 lit c des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

8.4.1 Der Schwellenwert für die Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A beträgt 10 ha.

8.4.2 Der Standort des KW Rosenberg liegt innerhalb von schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A nach Anhang 2 zum UVP-G 2000. Es handelt sich dabei um das „Europaschutzgebiet Vogelschutzgebiet Kamp- und Kremstal“, das „Europaschutzgebiet FFH-Gebiet Kamp- und Kremstal“ sowie das „Landschaftsschutzgebiet Kamptal“.

8.4.3 Eine Entnahme von Lockergestein ist im Ausmaß von 8,5 ha vorgesehen.

8.4.4 Dieser Tatbestand ist daher **nicht erfüllt**.

8.5 Tatbestand nach § 3 Abs 4 UVP-G 2000 iVm Z 25 lit d des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

8.5.1 Der Schwellenwert für Erweiterungen der Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A beträgt für die in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue 10 ha.

8.5.2 Der Standort des KW Rosenberg liegt innerhalb von schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A nach Anhang 2 zum UVP-G 2000. Es handelt sich dabei um das „Europaschutzgebiet Vogelschutzgebiet Kamp- und Kremstal“, das „Europaschutzgebiet FFH-Gebiet Kamp- und Kremstal“ sowie das „Landschaftsschutzgebiet Kamptal“.

8.5.3 Für das Kraftwerk Rosenberg erfolgten in den letzten 10 Jahren keine Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagebau (Lockergestein) oder eine Torfgewinnung im Ausmaß von mindestens 10 ha.

8.5.4 Dieser Tatbestand ist daher **nicht erfüllt**.

8.6 Tatbestand nach § 3 Abs 4 UVP-G 2000 iVm Z 26 lit c des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

8.6.1 Der Schwellenwert für die Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A beträgt 5 ha.

8.6.2 Der Standort des KW Rosenberg liegt innerhalb von schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A nach Anhang 2 zum UVP-G 2000. Es handelt sich dabei um das „Europaschutzgebiet Vogelschutzgebiet Kamp- und Kremstal“, das „Europaschutzgebiet FFH-Gebiet Kamp- und Kremstal“ sowie das „Landschaftsschutzgebiet Kamptal“.

8.6.3 Für den Bau des KW Rosenberg ist die Entnahme von Festgestein auf einer Fläche von 0,1 ha geplant.

8.6.4 Dieser Tatbestand ist daher **nicht erfüllt**.

8.7 Tatbestand nach § 3 Abs 4 UVP-G 2000 iVm Z 26 lit d des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

8.7.1 Der Schwellenwert für Erweiterungen der Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A beträgt für die in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue 7,5 ha.

8.7.2 Der Standort des KW Rosenberg liegt innerhalb von schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A nach Anhang 2 zum UVP-G 2000. Es handelt sich dabei um das „Europaschutzgebiet Vogelschutzgebiet Kamp- und Kremstal“, das „Europaschutzgebiet FFH-Gebiet Kamp- und Kremstal“ sowie das „Landschaftsschutzgebiet Kamptal“.

8.7.3 Für das Kraftwerk Rosenberg erfolgten in den letzten 10 Jahren keine Entnahmen von Festgestein.

8.7.4 Dieser Tatbestand ist daher **nicht erfüllt**.

8.8 Tatbestand nach § 3a Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 iVm Z 30 lit b des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

8.8.1 Der Schwellenwert für die Engpassleistung einer Wasserkraftanlage beträgt 10 MW.

8.8.2 Das projektierte Wasserkraftwerk hat jedoch bloß eine maximale Leistung von 2,4 MW.

8.8.3 Dieser Tatbestand ist daher **nicht erfüllt**.

8.9 Tatbestand nach § 3a Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 iVm Z 30 lit c des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

8.9.1 Der Tatbestand verlangt das Vorliegen einer Kraftwerkskette iSe einer Aneinanderreihung von zwei oder mehreren Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 2 MW.

8.9.2 Die bestehende Oberliegeranlage ist 14km entfernt.

8.9.3 Damit ist ein ausreichender Mindestabstand jedenfalls gewahrt (Anmerkung 7 zum Anhang 1 des UVP-G 2000 schreibt eine maximale Entfernung von 10 km vor) und es liegt keine Kraftwerkskette vor.

8.9.4 Die Unterliegeranlagen erreichen die Mindestkapazität von 2 MW nicht.

8.9.5 Dieser Tatbestand ist daher **nicht erfüllt**.

8.10 Tatbestand nach § 3a Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 iVm Z 31 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

8.10.1 Die Schwellenwerte der Z 31 betragen 10.000.000 m³ (lit a leg. cit.) bzw. 2.000.000 m³ (lit b leg. cit.).

8.10.2 Der geplante Stauraum des KW Rosenberg soll ein Speichervolumen von ca 300.000m³ aufweisen.

8.10.3 Dieser Tatbestand ist daher **nicht erfüllt**.

8.10.4 Da mit dem projektierten Speichervolumen die 25%-Grenze des § 3a Abs 6 UVP-G 2000 iVm Z 31 lit b des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 nicht überschritten wird, ist die Kumulation mit anderen Vorhaben nicht zu prüfen.

8.11 Tatbestand nach § 3 Abs 4 UVP-G 2000 iVm Z 35 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

8.11.1 Die Schwellenwerte der Z 35 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 betragen 100 ha (lit a leg. cit.) bzw 300 ha (lit b leg. cit.).

8.11.2 Die Fläche des potentiell durch Absenkung beeinflussten Grundwassers kann mit 15 ha quantifiziert werden.

8.11.3 Dieser Tatbestand ist daher **nicht erfüllt**.

8.12 Tatbestand nach § 3 Abs 4 UVP-G 2000 iVm Z 37 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

8.12.1 Der Schwellenwert für die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen in einem Fluss in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A beträgt insgesamt 400.000 m³ oder 100.000 m³/a.

8.12.2 Der Standort des KW Rosenberg liegt innerhalb von schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A nach Anhang zum 2 UVP-G 2000. Es handelt sich dabei um das „Europaschutzgebiet Vogelschutzgebiet Kamp- und Kremstal“, das „Europaschutzgebiet FFH-Gebiet Kamp- und Kremstal“ sowie das „Landschaftsschutzgebiet Kamptal“.

8.12.3 Für den Bau und Betrieb des geplanten Kraftwerkes Rosenberg ist die Entnahme von etwa 30.000 m³ Flusssediment aus dem Kamp und anschließender Einbau im Stauraum bzw. im Baustellenbereich geplant.

8.12.4 Dieser Tatbestand ist daher **nicht erfüllt**.

8.13 Tatbestand nach § 3 Abs 4 UVP-G 2000 iVm Z 41 lit b des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

8.13.1 Der Schwellenwert für die Anlegung oder Verlegung von Fließgewässern in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem mittleren Durchfluss von mehr als 0,5 m³/s beträgt mindestens 1,5 km.

8.13.2 Der Standort des KW Rosenberg liegt innerhalb von schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A nach Anhang zum 2 zum UVP-G 2000. Es handelt sich dabei um das „Europaschutzgebiet Vogelschutzgebiet Kamp- und Kremstal“, das „Europaschutzgebiet FFH-Gebiet Kamp- und Kremstal“ sowie das „Landschaftsschutzgebiet Kamptal“.

8.13.3 Der mittlere Durchfluss liegt höher als 0,5 m³/s.

8.13.4 Die Länge der Unterwassereintiefung von der Furt bis zum Ende der Unterwassereintiefung beträgt 1,55 km. Im Zuge der Unterwassereintiefung erfolgt die Strukturierung der Uferbereiche.

8.13.5 Durch die Neuanlage des Flussbettes entstehen eine Grundwasserabsenkung und eine Neugestaltung der Flusssohle und der Uferbereiche über die gesamte Länge.

8.13.6 Damit liegt eine Verlegung von Fließgewässern über dem relevanten Schwellenwert vor. Die Ausnahmebestimmung kommt nicht zur Anwendung, da die Maßnahme im Wesentlichen für das Repowering des Kraftwerkes erforderlich ist.

8.13.7 Dieser Tatbestand ist daher **erfüllt**, wodurch eine Einzelfallprüfung erforderlich ist.

8.14 Tatbestand nach § 3 Abs 4 UVP-G 2000 iVm Z 46 lit e des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

8.14.1 Der Schwellenwert für Rodungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A beträgt 10 ha.

8.14.2 Der Standort des KW Rosenberg liegt innerhalb von schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A nach Anhang zum 2 zum UVP-G 2000. Es handelt sich dabei um das „Europaschutzgebiet Vogelschutzgebiet Kamp- und Kremstal“, das „Europaschutzgebiet FFH-Gebiet Kamp- und Kremstal“ sowie das „Landschaftsschutzgebiet Kamptal“.

8.14.3 Insgesamt ist eine Rodung von etwa 5 ha vorgesehen.

8.14.4 Dieser Tatbestand ist daher **nicht erfüllt**.

8.15 Tatbestand nach § 3 Abs 4 UVP-G 2000 iVm Z 46 lit f des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

8.15.1 Der Schwellenwert für Erweiterungen von Rodungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A setzt genehmigte Rodungsflächen im Ausmaß von 10 ha voraus.

8.15.2 Der Standort des KW Rosenberg liegt innerhalb von schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A nach Anhang 2 zum UVP-G 2000. Es handelt sich dabei um das „Europaschutzgebiet Vogelschutzgebiet Kamp- und Kremstal“, das „Europaschutzgebiet FFH-Gebiet Kamp- und Kremstal“ sowie das „Landschaftsschutzgebiet Kamptal“.

8.15.3 Im Nahbereich der Kraftwerksanlage sind in den letzten 10 Jahren keine Rodungen erfolgt.

8.15.4 Dieser Tatbestand ist daher **nicht erfüllt**.

9 Rechtliche Würdigung

9.1 Von der Behörde war zu prüfen, ob durch die geplante Errichtung ein Tatbestand des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

9.2 Insoweit war das Vorhaben an den unter Punkt 8 genannten Tatbeständen zu prüfen. Dabei stellte sich heraus, dass das Vorhaben den Tatbestand des § 3 Abs 4 UVP-G 2000 iVm Z 41 lit b des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt. Somit war eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

9.3 Einzelfallprüfung

9.3.1 Im Rahmen der gegenständlichen Einzelfallprüfung war von der Behörde zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass bei Realisierung des Vorhabens mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

9.3.2 Beurteilungsmaßstab

Zum Beurteilungsmaßstab ist folgendes auszuführen:

Aufgabe der Einzelfallprüfung nach der UVP-Richtlinie kann nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit "erheblichen" Auswirkungen auf die Umwelt zu "rechnen" ist. Eine konkrete Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens in allen Einzelheiten bleibt den hierfür vorgesehenen Bewilligungsverfahren vorbehalten (US vom 10.11.2000, US 9/2000/9/23).

9.3.3 *Nach der Judikatur kann Aufgabe der Einzelfallprüfung nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Entscheidend ist dabei nicht, ob tatsächlich erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z. 1 UVP-G 2000 eintreten, sondern ob mit derartigen Auswirkungen zu rechnen ist. Die Feststellung der Auswirkungen baut demnach auf Prognosen und Erwartungen auf (s. etwa US 1B/2001/2-28 vom 23. August 2001, US 1/2000/17-18 vom 23. Februar 2001).*

9.3.4 Im Rahmen dieser Einzelfallprüfung stellte sich heraus, dass durch die Verlegung und Neuanlage des Flusses in horizontaler und vertikaler Lage auf einer Länge von 1,55 km mit wesentlichen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks des gegenständlichen Schutzgebiets zu rechnen ist.

9.3.5 Diese Auffassung teilt auch die Konsenswerberin, die bereits in ihren Projektunterlagen von der Notwendigkeit einer Einzelfallprüfung und auch der UVP-Pflicht des Vorhabens ausgeht. Eine weitere Begründung erübrigt sich somit in Hinblick auf § 3 Abs 4a UVP-G 2000.

9.3.6 Gleicher Ansicht ist im Übrigen auch die NÖ Umweltanwaltschaft, die auf die Unterlagen der Antragstellerin verweist, aus denen hervorgeht, dass nach einer von der Knollconsult Umweltplanung ZT GesmbH durchgeführten Grobprüfung mit einer Beeinträchtigung der Schutzzwecke gemäß § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

9.4 Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

9.5 Die Kostenentscheidung gründet sich auf den angeführten Rechtsgrundlagen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Gemeinde Rosenberg-Mold z. H. des Bürgermeisters, Rosenberg 25, 3573
Rosenburg

2. Gemeinde Altenburg z. H. des Bürgermeisters, Zwettler Straße 16, 3591 Altenburg
3. Marktgemeinde Gars am Kamp z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 82, 3571 Gars am Kamp
4. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
5. Bezirkshauptmannschaft Horn, Frauenhofner Straße 2, 3580 Horn als mitwirkende Behörde
6. Landeshauptmann von NÖ, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt als mitwirkende Behörde
7. Landeshauptmann von NÖ als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
8. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenbastei 5, 1010 Wien zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. S e k y r a